

Geschäftsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

vom 12. April 1999

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Tierärztekammer Nordrhein vom 3. Januar 2022 (DTBI. Februar 2022, Seite 230 f.)



I. Allgemeines

- § 1 Geschäftsstelle
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Erfassung, Buchführung, Haushaltsplan und Prüfungsvorschriften

II. Sitzungen der Kammerversammlungen

- § 4 Einberufung der Kammerversammlung
- § 5 Anträge zur Kammerversammlung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in einer Sitzung der Kammerversammlung
- § 7 Zutritt und Wortmeldungen zur Kammerversammlung
- § 8 Anwesenheitsliste
- § 9 Ordnungsvorschriften
- § 10 Redeordnung
- § 11 Abstimmung
- § 12 Sitzungsniederschrift

III. Sitzungen des Kammervorstandes

- § 13 Einberufung

IV. Ausschüsse

- § 14 Aufgaben

V. Sitzungs- und Reisekosten

- § 15 Entschädigungen und Tagegelder

VI. Schlußbestimmungen

- § 16 Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geschäftsstelle

Die Tierärztekammer Nordrhein unterhält zur Durchführung der Aufgaben, die ihr durch das Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung übertragen sind, und zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erfassung, Buchführung, Haushaltsplan und Prüfungsvorschriften

(1) Bei den Kammern sind Verzeichnisse der Kammerangehörigen zu führen; alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, die hierzu erforderlichen Angaben zu machen. Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Kammer haben über ein Bank- oder Postscheckkonto zu laufen und sind in einer nach kaufmännischen Regeln zu führenden Buchhaltung zu erfassen. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, nach dem der Kammerbeitrag auszurichten ist. Die Prüfung der Geldbewegungen und des Jahresabschlusses geschieht durch zwei von der Kammerversammlung zu bestimmende Kammerangehörige oder durch einen von der Kammerversammlung auszuwählenden Wirtschaftsprüfer. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Haushalt- und Kassenordnung der Tierärztekammer Nordrhein.

II. Sitzungen der Kammerversammlung

§ 4 Einberufung der Kammerversammlung

Sitzungen der Kammerversammlung sind durch den Präsidenten so einzuberufen, daß die Einladung an die Mitglieder der Kammerversammlung und die Aufsichtsbehörde mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei schriftlicher Einladung ist das Datum des Poststempels maßgeblich, bei einer Einladung in Textform ist das Versanddatum maßgeblich. Ist ein Mitglied der Kammerversammlung verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so muß es dies unverzüglich der Tierärztekammer mitteilen.

§ 5 Anträge zur Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung und des Kammervorstandes können Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung an die Kammerversammlung stellen.

(2) Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

(3) Über verspätet eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge während der Sitzung der Kammerversammlung kann nur beraten oder Beschuß gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung einer nachträglichen Aufnahme zustimmen.

(4) Vorlagen und Berichte des Präsidenten sowie des Kammervorstandes müssen jederzeit auch außerhalb der Tagesordnung behandelt werden.

(5) In Sitzungen gemäß § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung kann über Anträge nur beraten werden.

§ 6 Beschlusshilflichkeit und Beschlusshilfung in einer Sitzung der Kammerversammlung

(1) Für die Beschlusshilflichkeit und die Beschlusshilfung über Anträge sind die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Hauptsatzung der Tierärztekammer Nordrhein maßgebend.

(2) Eine Beschlusshilfung in einer Sitzung der Kammerversammlung gemäß § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung muß durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Kammermitglieder dies verlangt.

§ 7 Zutritt und Wortmeldungen zur Kammerversammlung

Zu Sitzungen der Kammerversammlung haben alle Kammerangehörigen der Tierärztekammer Nordrhein und die vom Vorstand geladenen Personen Zugang. Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung und der Vertreter der Aufsichtsbehörde. Geladenen Personen kann das Wort durch den Sitzungsleiter erteilt werden. Stimmberrechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 8 Anwesenheitsliste

Die Mitglieder der Kammerversammlung sind verpflichtet, sich in eine auszulegende Anwesenheitsliste einzutragen und bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung dem Sitzungsleiter hiervon Mitteilung zu machen. In Sitzungen nach § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung werden die Teilnahme an der Sitzung und ein etwaiges vorzeitiges Verlassen der Sitzung in Textform bestätigt.

§ 9 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Präsident oder ein Stellvertreter leitet die Sitzung der Kammerversammlung.
- (2) Der Sitzungsleiter ist verpflichtet, für ruhigen, ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat die Pflicht, einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache zu rufen. Er ist berechtigt, dem Redner im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen.
- (4) Der Sitzungsleiter kann eine Sitzung aufheben, wenn er sich nicht mehr oder nur noch schwer Gehör verschaffen kann. Er kann die Sitzung bis auf weiteres unterbrechen.

§ 10 Redeordnung

(1) Wortmeldungen können mündlich, schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkt Rednern abweichen.

(2) Außer der Reihe erhalten das Wort:

1. der Berichterstatter,
2. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
3. wer zur Tagesordnung sprechen will,
4. wer tatsächliche Berichtigungen vorbringen will,
5. wer Vertagung oder Vorberatung durch einen Ausschuß fordern will,
6. wer Schluß der Rednerliste oder Schluß der Aussprache fordern will.

§ 11 Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung sind die gestellten Anträge vorzulesen. Bei der Abstimmung ist so zu verfahren, daß der weitergehende Antrag zuerst und der sachliche Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gestellt wird. Die Abstimmung

ist im Gange, sobald der Sitzungsleiter zur Abgabe der Stimmen auffordert. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.

(2) Von der Teilnahme an der Abstimmung ist ein Stimmberchtigter ausgeschlossen, wenn es sich um eine seine Person betreffende Angelegenheit handelt.

(3) Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen hinzugezählt werden. Sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen. Der Sitzungsleiter hat auch die Stimmenthaltungen festzustellen.

(4) Den Abstimmungen über Anträge der Tagesordnung gehen vor:

1. Beschuß auf Ausschußberatung
2. Beschuß auf Vertagung
3. Beschuß auf Übergang zur Tagesordnung.

(5) Vor Beschuß der Ausschußberatung, der Vertagung oder des Übergangs zur Tagesordnung erhält vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen die geforderte Beschußfassung das Wort.

(6) Die Sitzung der Kammerversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Mitglieder der Kammerversammlung es beschließt.

(7) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt Anlage 1 der Hauptsatzung.

§ 12 Sitzungsniederschrift

(1) Über den Verlauf einer Sitzung der Kammerversammlung ist durch einen vom Sitzungsleiter zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis müssen darin enthalten sein. In Sitzungen nach § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung hat der vom Präsidenten bestimmte Schriftführer und Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Die im Nachgang zu der Sitzung im schriftlichen Verfahren getroffenen Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis werden dem Protokoll beigefügt.

(2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Kammerversammlung zuzuschicken. Wenn auf der nächsten Sitzung der Kammerversammlung gegen die Niederschrift keine Einsprüche erhoben werden, ist die Annahme durch die Unterschrift des Präsidenten zu bestätigen.

(3) Die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes können im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht werden.

III. Sitzungen des Kammervorstandes

§ 13 Einberufung

(1) Für die Einberufung des Kammervorstandes gilt § 4 der Hauptsatzung entsprechend.

(2) Im übrigen gelten für Vorstandssitzungen die Vorschriften des Abschnitts II.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

IV. Ausschüsse

§ 14 Aufgaben

(1) Die für besondere Aufgaben bestellten Ausschüsse erledigen ihre Arbeiten im Rahmen der von der Kammerversammlung gegebenen Aufgaben oder Richtlinien.

(2) Die Ausschüsse haben dem Vorstand und der Kammerversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie können Anträge an den Kammervorstand richten.

(3) Die Ausschüsse für das Versorgungswerk der Kammer (Verwaltungs- und Aufsichtsausschuß) erledigen ihre Arbeiten nach den für sie geltenden besonderen Satzungen und Vorschriften.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

V. Sitzungs- und Reisekosten

§ 15 Entschädigungen und Tagegelder

Alle Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf von der Kammerversammlung festzusetzende Tagegelder, ggf. Praxisausfallvergütungen, Übernachtungsgelder und Reiskostenentschädigungen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der beschlußfähigen Kammerversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

Änderungen dieser Geschäftsordnung treten am Ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.